

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Kellmünz a.d. Iller folgende

Satzung über die Benutzung der Erholungsanlage „Kellmünzer See“

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Die Satzung gilt für die auf dem Grundstück Fl.Nr. 114/98 der Gemarkung Kellmünz errichtete Erholungsanlage „Kellmünzer See“.
- 2) Die Erholungsanlage ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Kellmünz a.d. Iller. Sie wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen, unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

- 1) Personen, durch die eine Gefährdung der Allgemeinheit gegeben ist (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten usw.) dürfen die Anlage bis zur Beendigung der Gefahr nicht benutzen.
- 2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Erholungsanlage nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren gestattet.

§ 3

Verhalten auf der Erholungsanlage

- 1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Bereich der Erholungsanlage gefährdet.
- 2) Innerhalb der Erholungsanlage ist es den Benutzern, soweit nicht durch den Markt Kellmünz a.d. Iller Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:
 1. Kraftfahrzeuge aller Art zu benutzen. Dies gilt nicht für die Fahrzeuge des Marktes Kellmünz a.d. Iller, der Polizei und der Rettungsdienste. Ausgenommen sind außerdem Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
 2. Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen zu besteigen.
 3. die Grünanlagen, Einrichtungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern.
 4. andere Besucher durch laute Musik oder durch sonstigen Lärm zu belästigen.
 5. zu nächtigen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen.

6. Offene Feuerstellen und Grillstellen zu errichten, außer in dem dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereich.
7. motorgetriebene Boote zu benutzen, dies gilt ganzjährig.
8. in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September Tiere mitzubringen. Ausgenommen hiervon ist der Weg und der Fahrdamm an der Ostseite entlang der Bahn und der ausgewiesene Hundebadeplatz beim Strommasten am nord-östlichen Ufer (siehe Lageplan). Reiten ist ganzjährig verboten.
9. zu angeln (Fischereiberechtigte ausgenommen).
10. Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen anzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten.

§ 4

Benutzersperre

Die Erholungsanlage und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 5

Haftung

Die Benutzung der Erholungsanlage erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 6

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Erholungsanlage ergehenden Anordnungen des vom Markt Kellmünz a.d. Iller beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, von der Erholungsanlage verweisen.

§ 7

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- 1) Wer durch Zuwiderhandeln gegen Vorschriften dieser Benutzungssatzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2) Kommt der Zuwiderhandelnde dieser Pflicht nicht nach, so kann der Markt Kellmünz a.d. Iller den Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, bei Gefahr im Verzug oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer

1. die Erholungsanlage entgegen § 2 Abs. 1 benutzt.
2. gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt.
3. gegen die Vorschriften des § 4 verstößt.
4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Erholungsanlage „Kellmünzer See“ vom 21.04.2008 außer Kraft.

Anlage 1

Lageplan zur Benutzungssatzung „Erholungsanlage Kellmünzer See“ vom
01.01.2016

